

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 1/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Anneliese P. [REDACTED] geb. A. [REDACTED], Hausfrau, S. [REDACTED]straße [REDACTED],
[REDACTED] R. [REDACTED]/N. [REDACTED]-Roden,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Walter R. [REDACTED], Kaufmann, H. [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] W. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Dr. Tidow,
Kröner, Boujong und Dr. Halstenberg
am 29. November 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats in Darmstadt des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
18. November 1983 - 13 U 129/82 - wird
nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 49.369,-- DM.

G r ü n d e :

1. Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht
zu. Über die an einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB zu
stellenden Anforderungen stimmen Rechtsprechung und Schrift-
tum im wesentlichen überein. Die Frage, ob diese Anforde-
rungen erfüllt sind, hängt von den Besonderheiten des einzel-
nen Falles ab.

2. Die Revision verspricht im Ergebnis auch keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ist in tatrichterlicher Würdigung rechtsbedenkenfrei zu der Auffassung gelangt, daß die Parteien im Herbst 1979 ihren Streit abschließend durch einen Vergleich im Rechtssinne beendet haben. Danach sind die Klagforderungen bis auf Ansprüche aus dem Geschäft der Klägerin mit den Eheleuten Austin unbegründet.

Die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision gegen die Verwertung eines handschriftlichen Zusatzes auf dem Schreiben vom 14. Februar/31. Oktober 1979, der das Geschäft mit den Eheleuten Austin betraf, hat der Senat geprüft. Sie greifen nicht durch. Von einer Begründung wird nach § 565 a ZPO abgesehen.

Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil einen durchgreifenden Rechtsfehler nicht erkennen.

Krohn

Tidow

Kröner

Bojong

Halstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)